

AZ 54.60 Nr. 314/6

An die  
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und –rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

**Ausnahmegenehmigungen für die Besetzung von Stellen in den Bereichen Jugendarbeit und Gemeindediakonie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne (vollständige) fachspezifische Ausbildungen (Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger)**

Rundschreiben AZ 54.60 Nr. 280/6 vom 13.08.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Rundschreiben wurde überarbeitet und wird wie folgt neu bekannt gegeben:

Nach § 1 d Abs. 1 KAO setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Nach den für die o. a. Arbeitsbereiche geltenden Vergütungsgruppenplänen ist eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonien- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 erforderlich.

Dies sind die erfolgreich abgeschlossene Regelausbildung zum Diakon/zur Diakonin an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik, der Regelausbildung gleichgestellt die Ausbildung an einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evang. Landeskirche in Württemberg anerkannt ist – siehe Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. März 2004 (Abl. 61, S. 73), Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 767 a – nach Abschluss eines Anerkennungsjahres und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung oder das abgeschlossene Studium im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fachbereich an einer Evangelischen Fachhochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

Ein Antrag an den § 1e Ausschuss auf Einstellung von Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, kann nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

1. Jedem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdezernats des Evangelischen Oberkirchenrates (hier: Ref. 2.2, z.Zt. Frau Feil-Götz) beizufügen.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn der Anstellungsträger in dem Antrag begründet darlegt, dass **keine Bewerbungen** von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 1 d Abs. 1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 und 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz erfüllen.
3. Der/die Bewerber/in muss mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss nachweisen.
4. Dem Antrag ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Anstellung beizufügen.

Nach erteilter Genehmigung kann der Quereinsteiger/die Quereinsteigerin zunächst befristet für die Dauer der Absolvierung einer Zusatzausbildung angestellt werden. Je nach Vorbildung des Bewerbers oder der Bewerberin sind bis zu einer unbefristeten Anstellung weitere Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Stufen zu durchlaufen. Das nähere Verfahren ergibt sich aus einem **Merkblatt**, das diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist.

Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Zulassung zu der Zusatzausbildung (100 Stunden-Programm) von Referat 2.2 (Frau Feil-Götz) genehmigt werden muss und daraus folgend gegenüber Referat 2.2 auch ein Nachweis zu erbringen ist, dass diese Zusatzausbildung angetreten und beendet wurde. Die Zusatzausbildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

Als auflösende Bedingung ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die Zusatzausbildung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgreich abgeschlossen sein muss.

Die Anstellungsträger werden gebeten, dies bei ihren Überlegungen zur Besetzung der oben genannten Stellen zu berücksichtigen und Interessenten bzw. Interessentinnen frühzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlage**  
Merkblatt

## **Merkblatt zu Rundschreiben AZ 54.60 Nr. 314/6**

### **Ausnahmegenehmigungen für die Besetzung von Stellen in den Bereichen Jugendarbeit und Gemeindediakonie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne (vollständige) fachspezifische Ausbildungen (Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen)**

Nach § 1 d Abs. 1 KAO setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Nach den für die o. a. Arbeitsbereiche geltenden Vergütungsgruppenplänen ist dies eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des von der Arbeitsrechtlichen Kommission eingesetzten Ausschusses nach § 1e KAO zulässig.

Anträge an den § 1 e Ausschuss können nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

#### **1. Für die Anstellung in Frage kommende Bewerberinnen und Bewerber**

Sofern nachweislich keine Bewerbungen von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 1 d Abs. 1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 u. 5 Diakonen- u. Diakoninnengesetz erfüllen, ist zwischen folgenden Personengruppen zu unterscheiden:

- a) Personen mit pädagogischer Qualifikation ohne theologische Ausbildung (z. B.: Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialarbeiterinnen).
- b) Personen mit theologischer Qualifikation ohne pädagogische Ausbildung (z. B. Theologen, Theologinnen).

Der/die Bewerber/in muss mindestens einen Bachelor-Abschluss in diesen Bereichen nachweisen können.

#### **2. Weitere Antragsvoraussetzungen**

- a) Jedem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdezernats des Evangelischen Oberkirchenrates (hier: Ref. 2.2, Frau Feil-Götz) beizufügen. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich Zeugnisse, sind für die Stellungnahme vorzulegen.
- b) Eine Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn der Anstellungsträger in dem Antrag begründet darlegt, dass **keine Bewerbungen** von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 1 d Abs. 1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 und 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz erfüllen.

- c) Dem Antrag ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Anstellung beizufügen.
- d) Der Antrag sollte auch Auszüge aus den Bewerbungsunterlagen enthalten.

### **3. Anstellungsverfahren**

Mit der erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 1 e KAO ist grundsätzlich eine zweigeteilte Anstellung im Sinne der nachfolgenden Ausführungen eröffnet.

#### **a) Befristete Anstellung**

Der Quereinsteiger/die Quereinsteigerin ist zunächst befristet zum Zweck der Absolvierung einer der unter Gliederungspunkt 3 aufgeführten Zusatzausbildungen anzustellen. Die Befristung sollte, sofern dies rechtlich möglich ist, grundsätzlich gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG für zwei Jahre ohne sachlichen Grund geschlossen werden.

Darüber hinaus ist im Arbeitsvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzulegen, dass sich die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter verpflichtet, die einschlägige Zusatzausbildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen und zügig bis zum Ablauf der Befristung zu absolvieren.

Zudem ist im Arbeitsvertrag aufzunehmen, dass das Arbeitsverhältnis auflösend bedingt ist durch

„ das endgültige Nichtbestehen der Zusatzausbildung Pädagogik/Theologie an der Evang. Hochschule Ludwigsburg/Missionsschule Unterweissach (*nicht Zutreffendes streichen*) oder das endgültige Nichtbestehen des Kolloquiums zur Überprüfung der weiteren Anstellungsfähigkeit im Anschluss an die Zusatzausbildung.“

Nachdem die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst nach Abschluss der Zusatzausbildung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Jugendreferentin/Jugendreferent“ bzw. „Gemeindediakonin/Gemeindediakon“ zu führen, ist im Dienstvertrag zunächst die Berufsbezeichnung „Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Jugendarbeit“ bzw. „Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bereich der Gemeindediakonie“ zu verwenden.

#### **b) Unbefristete Anstellung**

Eine anschließende unbefristete oder bei Vorliegen eines Befristungsgrundes weitere befristete Anstellung ist erst möglich, wenn die weitere Anstellungsfähigkeit vom Referat Werke und Dienste (Referat 2.2) des Oberkirchenrats bestätigt wurde.

Dem Antrag auf Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit sind beizufügen:

- die Nachweise über die erfolgreich abgelegte Zusatzausbildung
- eine Stellungnahme des Arbeitgebers zu den bisherigen Leistungen des Quereinsteigers/der Quereinsteigerin
- ein maximal zehneitiger Reflexionsbericht des Quereinsteigers/der Quereinsteigerin über die Zusatzausbildung

Der Quereinsteiger/die Quereinsteigerin wird daraufhin zu einem halbstündigen **Kolloquium** über die in der Zusatzausbildung behandelten Themen geladen. Das Kolloquium wird vom Referat Werke und Dienste (Referat 2.2) unter Beteiligung des EJW bzw. der/des Beauftragten für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone und des Dozenten oder der Dozentin der Aufbauausbildung durchgeführt. Es kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Um Verwechslungen auszuschließen, wird darauf hingewiesen, dass die „Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit“ mit der „Bescheinigung der Anstellungsfähigkeit“ im Rahmen der Berufung in das Diakonenamt nach § 5 Diakonen- u. Diakoninnengesetz nicht identisch ist.

Im Fall einer an die Befristung anschließenden unbefristeten Weiterbeschäftigung bzw. für den Fall, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter trotz eines befristeten Anstellungsverhältnisses eine unbefristete Anstellung und eine Berufung ins Diakonenamt anstrebt, folgt die **landeskirchliche Aufbauausbildung**. Diese dauert in der Regel berufsbegleitend zwei Jahre, siehe die Aufbauausbildungsordnung des Oberkirchenrats vom 11. März 1997 (Abl. 57, S. 260), Rechtssammlung Nr. 767.

Bei einer unbefristeten Weiterbeschäftigung ist im Arbeitsvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzulegen: „Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter verpflichtet sich, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die landeskirchliche berufsbegleitende Aufbauausbildung zu beginnen und in der vorgeschriebenen Zeit, d.h. in der Regel in zwei Jahren, zu absolvieren.“

#### **4. Während der Befristung zu durchlaufende Zusatzausbildungen**

##### **a) Grundmodul Zusatzausbildung Theologie (ZA - Theologie)**

Bewerber/Bewerberinnen mit pädagogischer Qualifikation ohne theologische Ausbildung (siehe Gliederungspunkt 1 a) sind verpflichtet, während der Zweckbefristung das Grundmodul ZA – Theologie zu durchlaufen.

Im Rahmen dieses Grundmoduls sind die Fächer Biblische Theologie, Systematische Theologie und Diakonie mit einem Umfang von zurzeit zusammen mindestens 100 Stunden zu belegen. Das Grundmodul ZA - Theologie kann bei der Evang. Hochschule Ludwigsburg im Gasthörerstatus oder bei der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte in Unterweissach durchgeführt werden.

##### **Ansprechpartner:**

Evang. Hochschule Ludwigsburg: Prof. Dr. Annette Noller,  
Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg, Tel.: 07141/9745-275,  
E-Mail: a.noller@eh-ludwigsburg.de

Unterweissach: Herr Pfarrer Thomas Meier, Im Wiesental 1,  
71554 Weissach im Tal, Tel.: 07191/3534-0

##### **b) Grundmodul Zusatzausbildung Pädagogik (ZA - Pädagogik)**

Bewerber/Bewerberinnen mit theologischer Qualifikation ohne pädagogische Ausbildung (siehe Gliederungspunkt 1 b) sind verpflichtet, während der Zweckbefristung das Grundmodul ZA – Pädagogik zu durchlaufen.

Im Rahmen dieses Grundmoduls sind die Fächer Pädagogik, Psychologie und Soziologie mit einem Umfang von zurzeit zusammen mindestens 100 Stunden an der Evang. Hochschule Ludwigsburg im Gasthörerstatus zu belegen.

**Ansprechpartner:**

Evang. Hochschule Ludwigsburg: Prof. Dr. Annette Noller,  
Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg, Tel.: 07141/9745-275,  
E-Mail: a.noller@eh-ludwigsburg.de

**5. Befristete Anstellungen**

Soll eine befristete Anstellung, z.B. zur Vertretung, für länger als ein Jahr erfolgen, so hat der Quereinsteiger/die Quereinsteigerin ebenfalls - wie oben ausgeführt - die Zusatzausbildung zu durchlaufen. Die Aufbauausbildung ist zu absolvieren, wenn ihr regulärer Abschluss vor dem Ende der Befristung möglich ist. Diese Anforderungen sind im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen“ festzuschreiben.

**6. Eingruppierung**

In Ermangelung der Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppenpläne 12 oder 14 (abgeschlossene Jugendreferenten- bzw. Gemeindediakonen-ausbildung) erfolgt für die Dauer der Befristung bis zur Bestätigung der weiteren Anstellungsfähigkeit, die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Vergütungsgruppenplans 01 in Entgeltgruppe 9.

Nach erfolgreichem Abschluss der Zusatzausbildung erfolgt bei weiterer Anstellung die Umgruppierung in Vergütungsgruppenplan 12 oder 14.

Die im Vergütungsgruppenplan 01 verbrachte Zeit wird als Stufenlaufzeit angerechnet.

**7. Kosten/Freistellung**

Die Kosten der berufsbegleitenden Zusatzausbildung sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu tragen. Die Anstellungsträger sollen für die Zeit der Ausbildung die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung freistellen.

Für die Aufbauausbildung richtet sich die Dienstbefreiung sowie der Kostenersatz nach der von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen (Anlage 3.1.3 zur KAO).

**8. Zusammenfassung der Zuständigkeiten**

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit über die verschiedenen Zuständigkeiten werden die betreffenden Stellen bzw. Fachbereiche aufgeführt, mit der Bitte, sich bei Fragen zu den nachfolgend genannten Themen an diese zu wenden:

- a) Anträge auf Ausnahmegenehmigung:  
§ 1 e Ausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission
- b) Anfragen arbeitsrechtlicher Art:  
Evang. Oberkirchenrat - Referat Arbeitsrecht (Referat 6.2)
- c) Fragen zur Zusatz- und Aufbauausbildung sowie der Bestätigung der weiteren  
Anstellungsfähigkeit:  
Evang. Oberkirchenrat – Referat Werke und Dienste (Referat 2.2)
- d) darüber hinausgehende Grundsatzfragen:  
Evang. Oberkirchenrat – Referat Diakonat (Referat 2.3)